



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 14.05.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2214 –**

### **Frage Nummer 31 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studentische Hilfskräfte an der Universität Passau im Bibliotheks- und Verwaltungsdienst eingesetzt werden, nach welchen Kriterien die Universität entscheidet, welche Stellen mit einer Studentischen Hilfskraft und welche mit Verwaltungspersonal besetzt werden und in welchen Fällen die Staatsregierung es für gerechtfertigt hält, dass Studentische Hilfskräfte in der Verwaltung oder im Bibliotheksdienst eingesetzt werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

An der Universität Passau waren zum Stichtag des 31.12.2023 insgesamt 658 studentische Hilfskräfte beschäftigt, wovon 192 in der Verwaltung tätig waren. In der Universitätsbibliothek wurden 45 studentische Hilfskräfte beschäftigt. Die dienstrechtliche Einordnung erfolgt dabei nach der Tätigkeit.

Grundsätzlich nehmen die Hochschulen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz ihre Aufgaben in Freiheit und Eigenverantwortung wahr. In diesem Rahmen obliegt es den Hochschulen, studentische Hilfskräfte zu beschäftigen. Zu deren Aufgaben gehört es, das hauptberufliche wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre sowie bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu unterstützen. Studentische Hilfskräfte werden nur nebenberuflich beschäftigt. Die Arbeitszeit darf neben dem „Hauptberuf“ Studium höchstens 20 Stunden/Woche betragen. Eine Ausnahme besteht nur für die vorlesungsfreie Zeit. Die Art der Beschäftigung von studentischen Beschäftigten ist nach der Art der Befristung zu unterscheiden. Bei Arbeitsverträgen zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeit erfolgt die Befristung nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz. In diesem Fall sind studentische Beschäftigte mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit zu beschäftigen. Beruht die Befristung dagegen auf den Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG), gelten für studentische Beschäftigte keine Besonderheiten gegenüber den übrigen Arbeitnehmern.